

# Neues zum Transparenzregister – was Sie jetzt über das TraFinG wissen müssen

Frankfurt am Main, 23. August 2021



## Ihre Referenten

**Dr. Isabelle Engelhardt**



Rechtsanwältin  
Counsel



Frankfurt



+49 69 260 1171 51



[iengelhardt@pohlmann-company.com](mailto:iengelhardt@pohlmann-company.com)

**Simon Schäfer**



Rechtsanwalt  
Counsel



Frankfurt



+49 69 260 1171 49



[sschaefer@pohlmann-company.com](mailto:sschaefer@pohlmann-company.com)

# Agenda

- 1 Wissenswertes zum Transparenzregister**
- 2 Die wichtigsten Regelungen des TraFinG**
- 3 Was müssen Sie jetzt machen und wo liegen die größten Fallstricke**
- 4 Praxisbeispiele**

# Wissenswertes zum Transparenzregister





Transparenzregister

Schonfrist ist abgelaufen

AUSGABE 01 | 2021 - 12 | 2020



Post vom Bundesanzeiger-Verlag : Transparenzregister

23.03.2021

**Handelsblatt**

RECHT UND STEUERN

Im Kampf gegen Geldwäsche müssen  
Unternehmen schärfere Meldepflichten  
erfüllen

28.09.2020

**HAUFE.**

Prüfen Sie Ihre Pflichten – bevor es zu spät ist

17.11.2020

**DAS INVESTMENT**

AB 1. AUGUST

Meldepflichten zum  
Transparenzregister werden verschärft

30.07.2021

# Bußgeldentscheidungen (Transparenzregister)

Bekanntmachung von bestandskräftigen und unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen über 200,00 Euro, betreffend Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG in der seit 2020 geltenden Fassung des GwG.

Lfd. Nr.	Datum Bestandskraft / Unanfechtbarkeit	Bußgeldentscheidung des BVA oder des AG/OLG Köln gegen	Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG
408	05.07.2021	penoTEC Aktiengesellschaft	Vorsätzliche Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister
407	07.06.2021	MEDICURA Naturprodukte AG	Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister
...			
172	03.02.2021	Halbach Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsätzliche wiederholte Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister
...			
1	29.01.2020	Daniel Jacobs GmbH & Co. KG	Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Quelle: Bundesverwaltungsamt

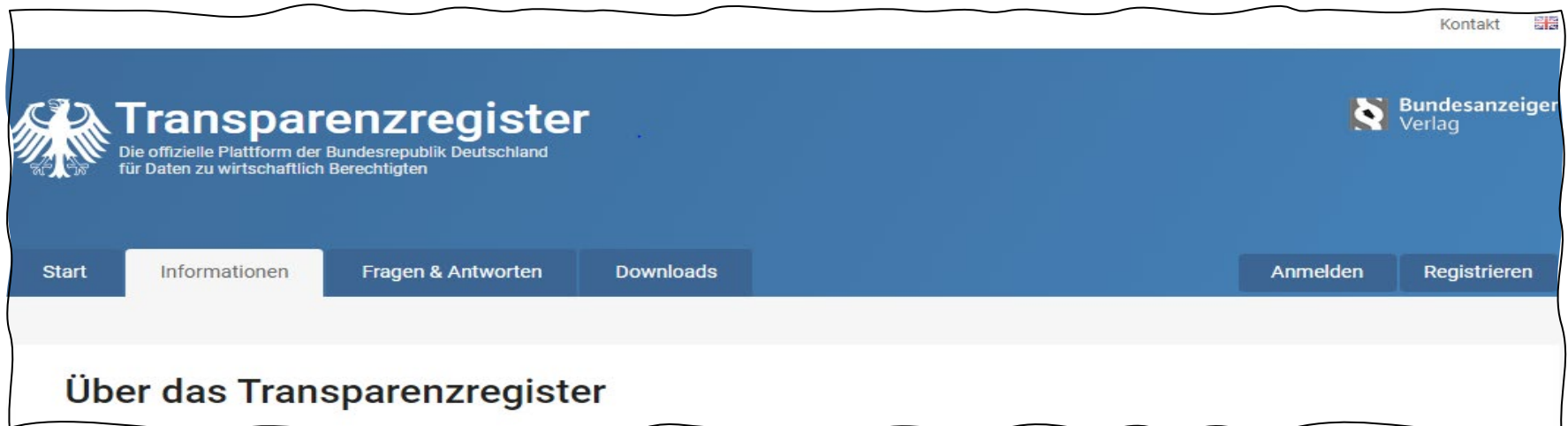
## Warum ein Transparenzregister?

### ▪ Einführung am 27. Juni 2017

- Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie vom 20. Mai 2015
- Ziel: Verhinderung des Missbrauchs intransparenter Unternehmensstrukturen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### ▪ Seit 1. August 2021: Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw)

- Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie vom 20. Juni 2019
- Ziel: Schaffung strukturierter Datensätze zu wirtschaftlich Berechtigten in einheitlichem Dateiformat und dadurch Vernetzung der Transparenzregister aller EU-Mitgliedstaaten an das Beneficial-Owner-Register-Interconnection-System (kurz **BORIS**)



## Wer ist transparenzregisterpflichtig?

- Transparenzregisterpflichtig sind:
  - **Juristische Personen des Privatrechts** (z.B. GmbH, AG, e.V., rechtsfähige Stiftungen)
  - **Eingetragene Personengesellschaften** (KG, OHG, PartG)
  - **Nichtrechtsfähige Stiftungen** (soweit Stiftungszweck aus Sicht des Stiftenden eigennützig ist), **Trusts, vergleichbare Rechtsgestaltungen**

## Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister

- **Mitteilungspflicht:** Übermitteln von Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten**
  - Name (Vor- und Nachname)
  - Wohnort
  - Geburtsdatum
  - Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
  - Staatsangehörigkeiten
- **Pflicht** zur:
  - **Einholung**
  - **Aufbewahrung**
  - **Aktualisierung**

→ Bei Verstöße drohen **Sanktionen**

der erforderlichen Angaben

## Zuständigkeiten

- Die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** ist die registerführende Stelle des Transparenzregister
- Das **Bundesverwaltungsamt (BVA)** ist die Rechts- und Fachaufsicht



# Die wichtigsten Regelungen des TraFinG



## Gesetzgebungsverfahren zum TraFinG




Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2021 **2083**

**Gesetz**  
**zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister**  
**und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des**  
**Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019**  
**zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von**  
**Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten**  
**(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)\***

Vom 25. Juni 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Geldwäschegesetzes**



## Das Transparenzregister als ursprüngliches Auffangregister...

Danach mussten Unternehmen nur dann wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister melden, wenn sich die entsprechenden Informationen nicht schon aus anderen Registern ergeben hatten (sog. **Mitteilungsfiktion**).

Andere Register sind insbesondere:

1. Handelsregister
2. Partnerschaftsregister
3. Genossenschaftsregister,
4. Vereinsregister oder
5. Unternehmensregister

## ...wird zu einem Vollregister was zum Wegfall der Mitteilungsfiktion führt

Als Vollregister soll dem Transparenzregister künftig die wirtschaftlich Berechtigten aller deutschen Unternehmen **direkt und unmittelbar** entnommen werden.

Unternehmen müssen nun die geforderten Informationen zu den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten vollkommen unabhängig davon mitteilen, ob sich entsprechende Beteiligungsverhältnisse und Informationen bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben (**Wegfall der Mitteilungsfiktion**).

## Die mitteilungspflichtigen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten werden ausgedehnt

Künftig müssen **alle Staatsangehörigkeiten** eines wirtschaftlich Berechtigten gemeldet werden (anders als im RegE noch vorgesehen, muss indes nicht der Geburtsort gemeldet werden)

## Anforderungen an die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten werden erleichtert

Der KYC-Prozess gilt künftig als **erfüllt**, wenn die eingeholten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben aus dem **Vollregister übereinstimmen**

## Der (ausländische) Adressatenkreis bei Immobilientransaktionen wird erweitert

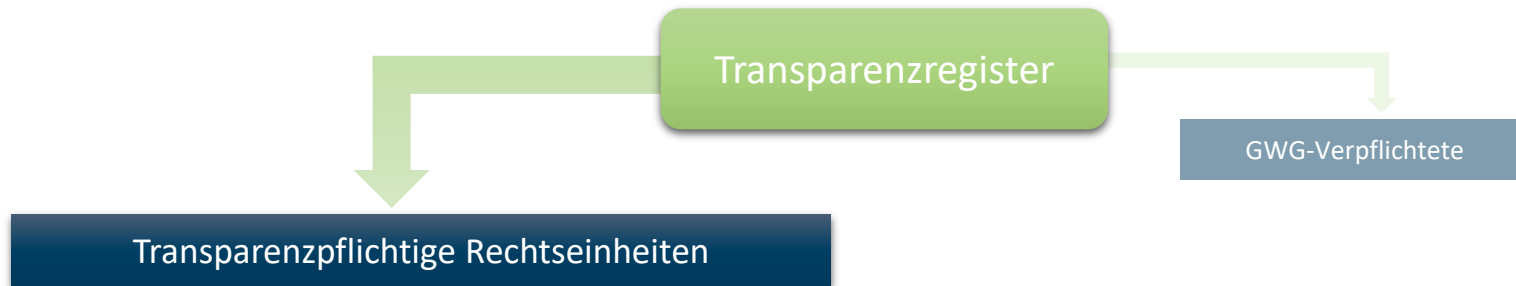
Die Transparenzregisterpflichten **erstrecken sich nun auch** auf ausländische Vereinigungen, auf die **Anteile** einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen

## Eine elektronische Schnittstelle zum Transparenzregister soll eingerichtet werden

Ziel ist es damit **bestimmten GwG-Verpflichteten** hinsichtlich des KYC-Prozesses **einen besseren Zugang** zum Transparenzregister zu ermöglichen

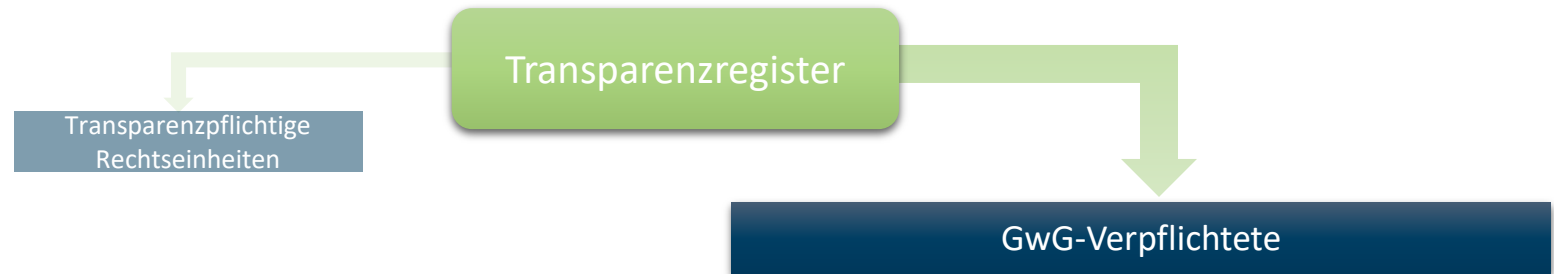
Was müssen Sie jetzt machen und  
wo liegen die größten Fallstricke





### Mitteilungspflicht gilt für alle vom Gesetz erfassten Unternehmen

- Gilt die Aufhebung der Mitteilungsfiktion aber auch für börsennotierte Gesellschaften?
  - Ausnahme in § 3 Abs 2. GWG (Wirtschaftlich Berechtigter) wurde (anders als im Regierungsentwurf) nicht gestrichen
- Verantwortlichkeit für Richtigkeit und Aktualität liegt nun klar abgrenzbar bei den transparenzpflichtigen Unternehmen
- Doppelmeldung bei Änderung des wirtschaftlich Berechtigten
- Übergangsfristen zur Nachmeldung für Unternehmen, die bislang von Mitteilungsfiktion profitiert haben:
  - AG, SE, KGaA: 31. März 2022
  - GmbH, (Europäische) Genossenschaft, Partnerschaft: 30. Juni 2022
  - Alle anderen Fälle: 31. Dezember 2022
- Zeitweilige Aussetzung der korrelierenden Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Erstmeldungspflicht:
  - AG, SE, KGaA: 31. März 2023
  - GmbH (Europäische) Genossenschaft, Partnerschaft: 30. Juni 2023
  - Alle anderen Fälle: 31. Dezember 2023



### Entlastungen bei der Kundenidentifizierung und -überprüfung im KYC-Prozess

- Gesetzliche Regelvermutung:
  - Sorgfaltspflicht zur Identifizierung gilt als erfüllt durch Abgleich der erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den im Transparenzregister zur Einsicht verfügbaren Informationen
  - Verlässlichkeit des Transparenzregisters
- Automatisiertes Einsichtnahmeverfahren:
  - Daten über wirtschaftlich Berechtigte können direkt ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungsprozess volldigital zu deren Überprüfung genutzt werden
  - keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr notwendig

Gilt nur für nach dem GwG privilegierte Verpflichtete (Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Notare)
- Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung bis zum 1. April 2023 ausgesetzt, sofern sich betreffende Gesellschaft vor dem 1. August 2021 auf die Mitteilungsfiktion berufen konnte

## Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

AG/  
SE

GmbH

OHG/  
KG

Stiftung

Verein

Sonstige

- Jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar
1. mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
  2. mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
  3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

Zu beachten ist, dass jeder wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft gemeldet werden muss.

Sollte keine natürliche Person zu ermitteln sein, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (sog. **fiktiver** wirtschaftlich Berechtigter).



## Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten – Rechtliche Fallstricke

### Kontrolle auf vergleichbare Weise

- Eine Kontrolle auf vergleichbare Weise liegt vor, wenn eine natürliche Person **unmittelbar oder mittelbar** einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann
  - **Nach Ansicht des BVA** gilt eine natürliche Person, die aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung hat, auch als wirtschaftlich Berechtigte
  - **Nach dem Schrifttum** ermöglichen bloße „Verhinderungsrechte“ wie etwa Widerspruchs-/ Vetorechte, die keine aktive Beeinflussung der Geschäftsführung ermöglichen, keine Kontrolle auf vergleichbare Weise

### Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter

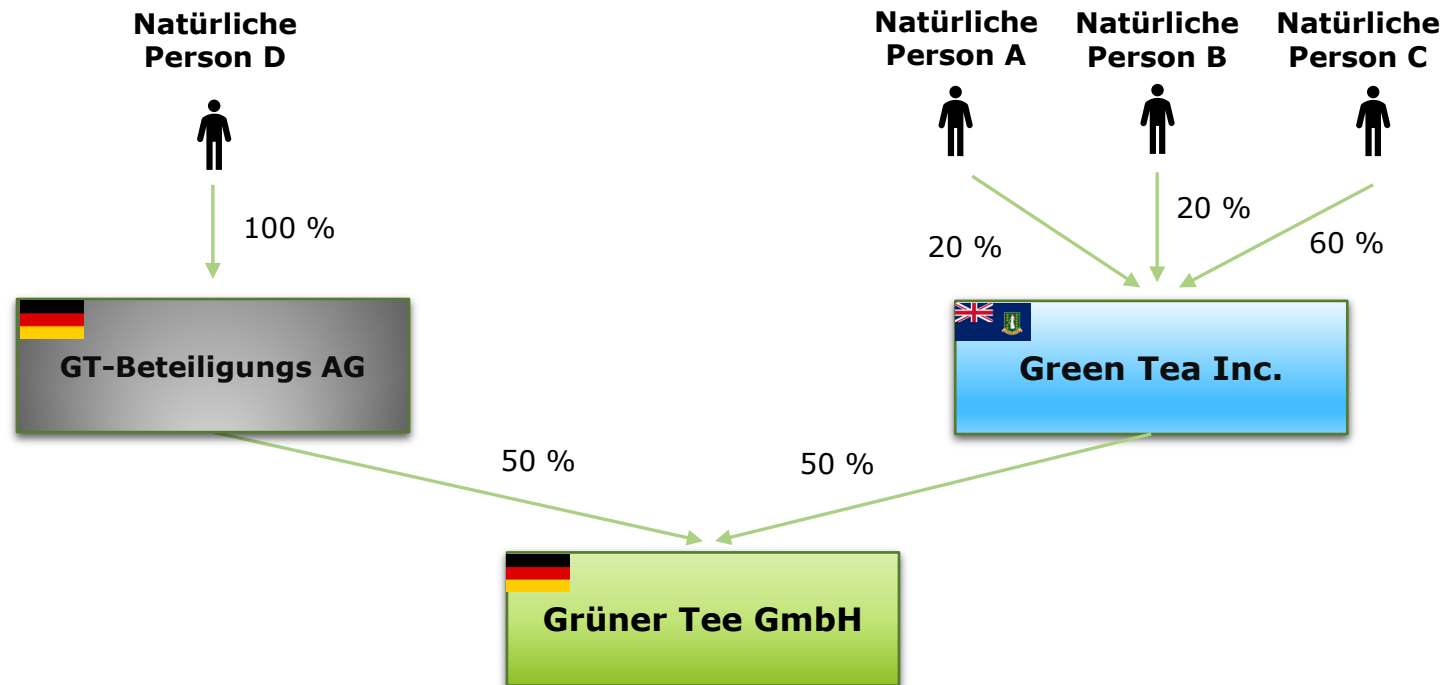
- Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte ist der **gesetzliche Vertreter**, der **geschäftsführende Gesellschafter** oder der **Partner des Vertragspartners**
- Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte sind nur dann zu melden, wenn eine meldepflichtige Vereinigung keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Person) hat oder die Ermittlung ergebnislos verläuft
  - Soweit z.B. die gesetzliche Vertretung mehreren Personen obliegt, erfasst die Mitteilungspflicht der Vereinigung alle gesetzlichen Vertreter
  - Die Meldung von tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten führt dazu, dass keine fiktiv wirtschaftlich Berechtigten zu melden sind



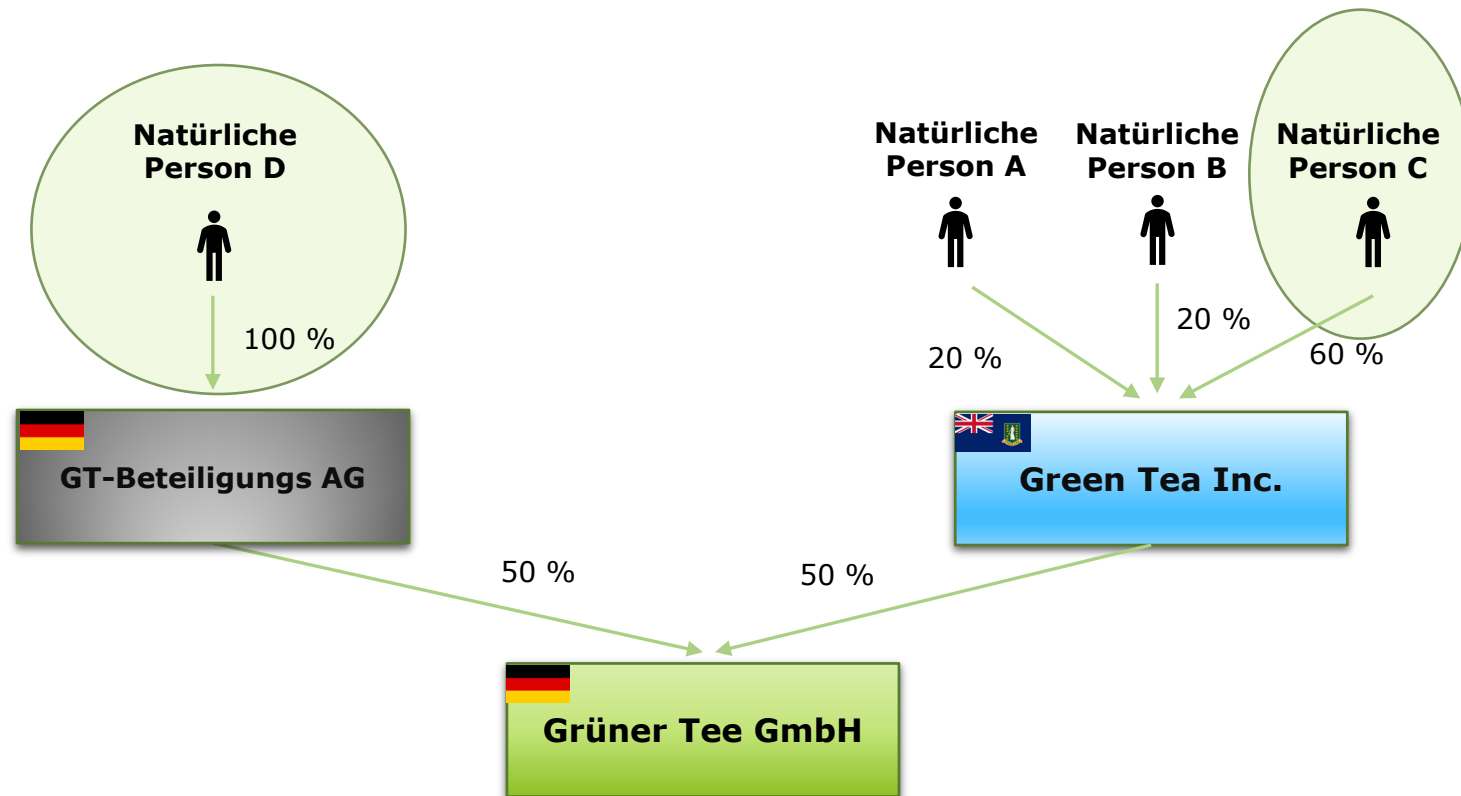
# Praxisbeispiele



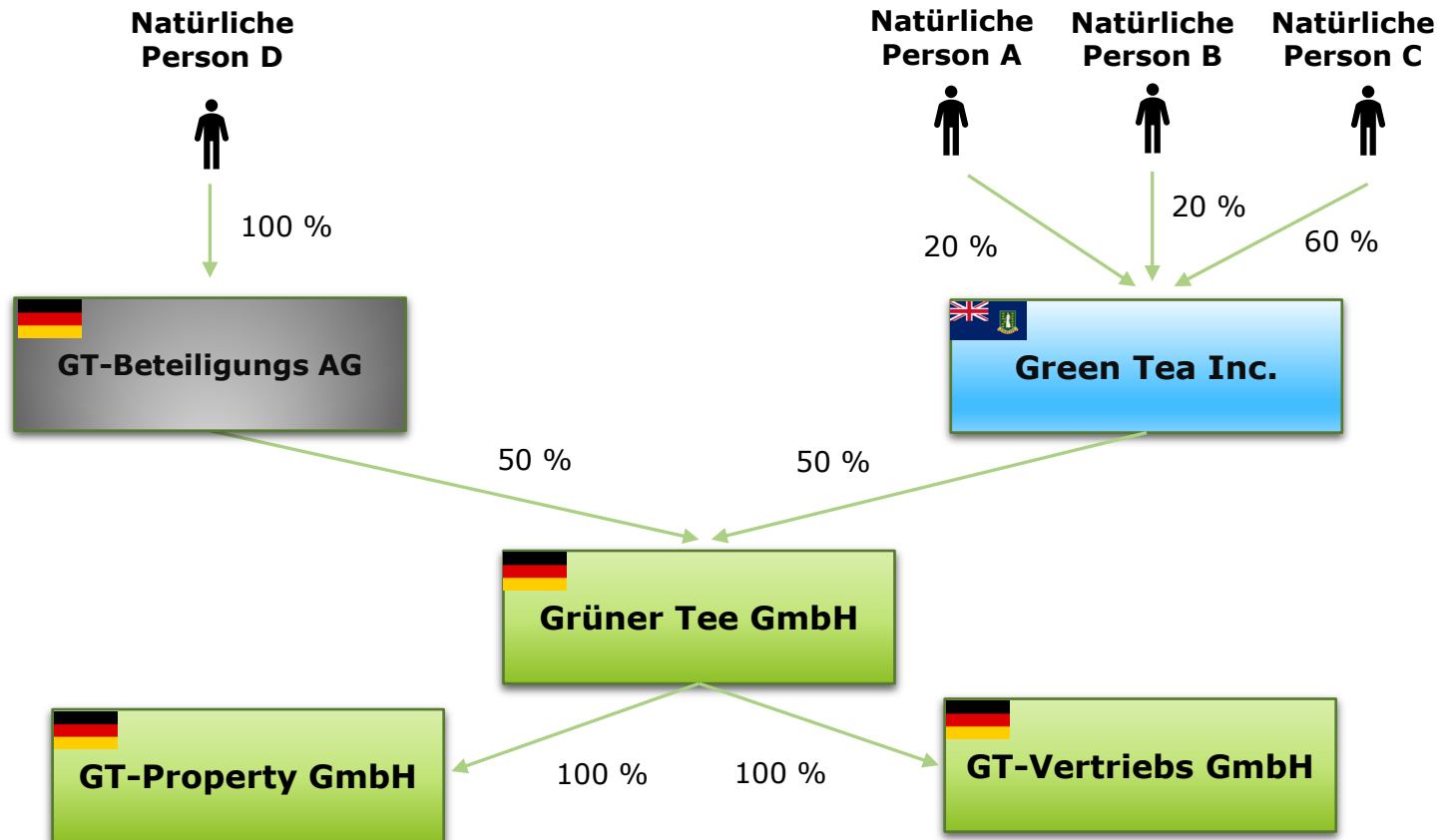
1. Welche Gesellschaften sind transparenzregisterpflichtig?
2. Wer ist/sind wirtschaftlich Berechtigte(r)?



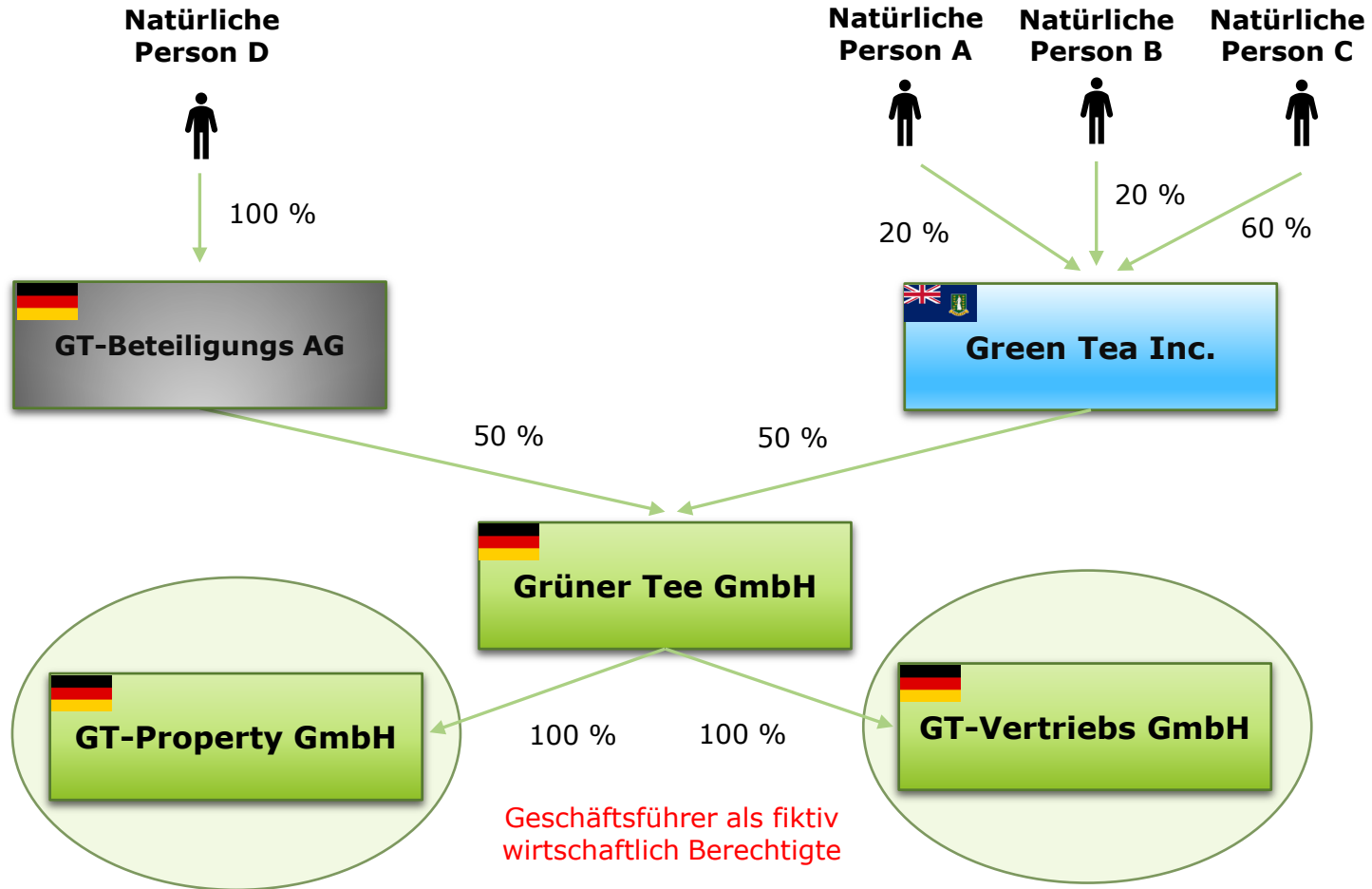
1. Welche Gesellschaften sind transparenzregisterpflichtig?
2. Wer ist/sind wirtschaftlich Berechtigte(r)?



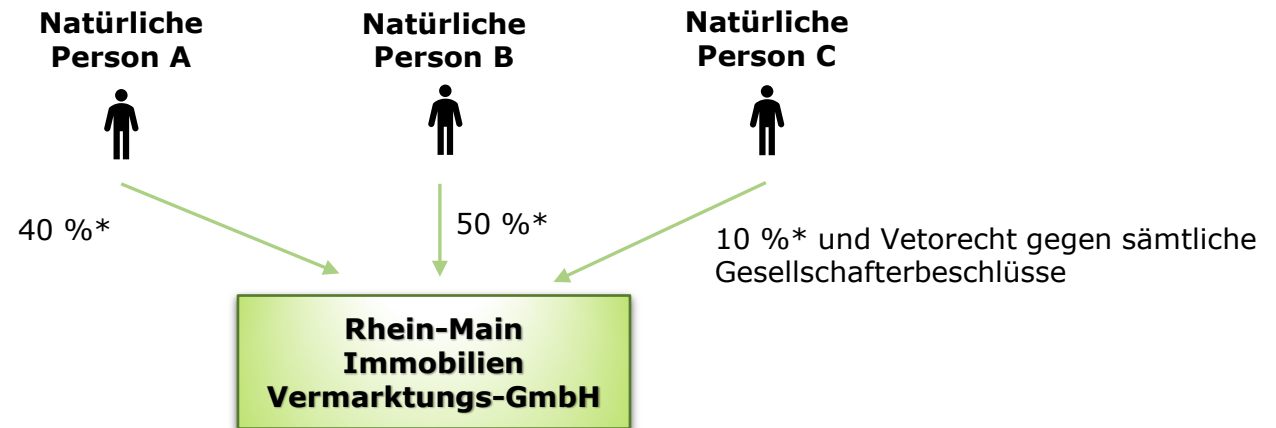
Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der GT-Property GmbH und GT-Vertriebs GmbH?



Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der GT-Property GmbH und GT-Vertriebs GmbH?

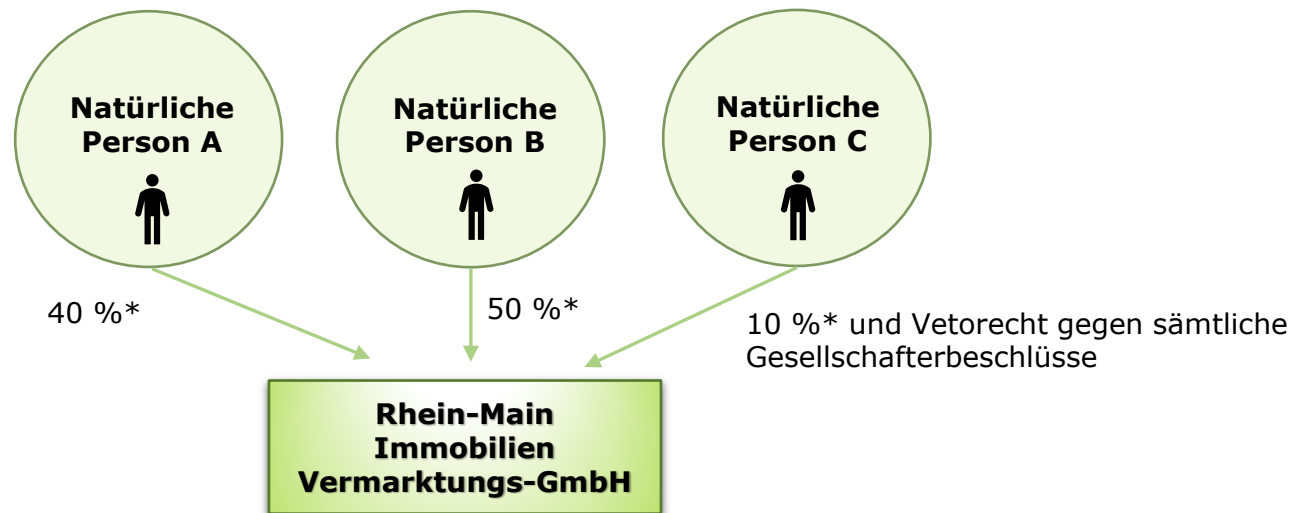


Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der Rhein-Main Immobilien Vermarktungs-GmbH?



\* Kapitalbeteiligung (entspricht Stimmrechten)

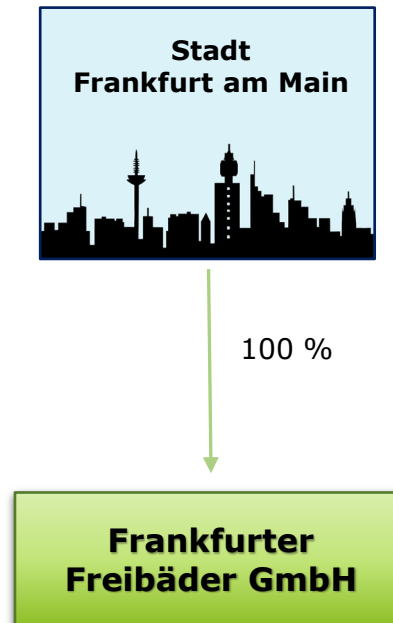
Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der Rhein-Main Immobilien Vermarktungs-OHG?



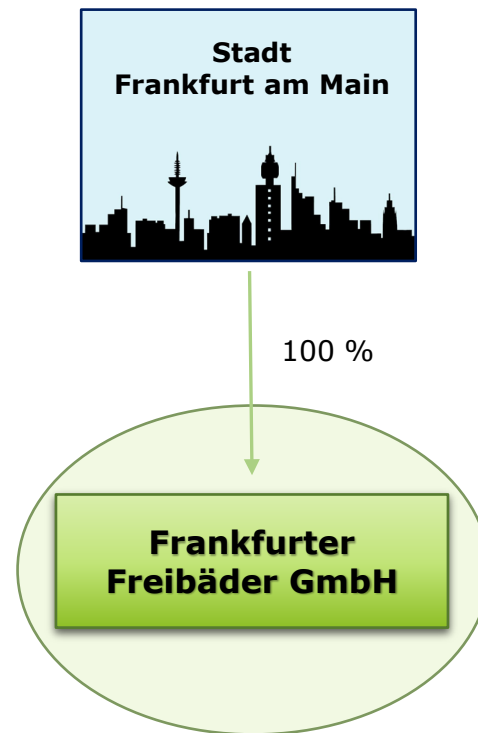
\* Kapitalbeteiligung (entspricht Stimmrechten)



Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der Frankfurter Freibäder GmbH?




Wer ist wirtschaftlich Berechtigter der Frankfurter Freibäder GmbH?




Geschäftsführer als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter



Guiollettstraße 48  
60325 Frankfurt/Main  
Deutschland

 +49 69 260 1171 40

Nymphenburger Straße 4  
80335 München  
Deutschland

 +49 89 217 5841 70

[www.pohlmann-company.com](http://www.pohlmann-company.com)